



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

Herr
[REDACTED]

ausschließlich per E-Mail:
j.stohr.2.ux5feef8u4@fragdenstaat.de

Julia Steig
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767
E-Mail ifg@bsi.bund.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 01.01.2020
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2020-002
Datum: 29.01.2020
Seite 1 von 2

poststelle@bsi-bund.de-mail.de
www.bsi.bund.de

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 01.01.2020 ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung einer Auflistung der in den letzten 2 Jahren durchgeführten Überprüfungen von KRITIS-Betreibern. Diese Liste sollte mindestens beinhalten:

- Betreiber, der untersucht wurde
- Datum der Untersuchung
- Befunde der Untersuchung
- Falls vorhanden: Empfehlungen des BSI für den Betreiber um eventuell gefunden Mängel zu beseitigen

Bei den von Ihnen verlangten Informationen handelt es sich um Informationen, die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Rahmen seiner Aufgabenerledigung gemäß § 8a Abs. 3 BSIG von den Betreibern Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) erhält.

Gemäß § 8e Abs. 1 BSIG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang zu den im Rahmen des § 8a Abs. 3 BSIG erhalten Informationen nicht, wenn ein schutzwürdiges Interesse des Betreibers der Kritischen Infrastrukturen entgegensteht und die durch die Auskunft eine Beeinträchtigung wesentlicher Sicherheitsinteressen zu erwarten ist.



Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Dem öffentlichen Interesse an einem effektiven Schutz dieser Kritischen Infrastrukturen ist Vorrang einzuräumen, da sie – wie oben erwähnt – eine große Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens haben.

Daher wird der Zugang zu den Akten des BSI in Angelegenheiten des § 8a BSIG nur Verfahrensbeteiligten gewährt (§ 8e Abs. 2 BSIG).

2.

Aufgrund der Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 -189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Julia Steig